



# STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH V - 8/19

## Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 33, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung  
und Verwendung des Fuhrparks

## INHALTSVERZEICHNIS

|   |   |
|---|---|
| Erledigung des Prüfungsberichtes.....   | 3 |
| Kurzfassung des Prüfungsberichtes .....   | 3 |
| Bericht der MA 33 - Wien leuchtet zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen..... | 4 |
| Umsetzungsstand im Einzelnen.....   | 5 |
| Empfehlung Nr. 1.....   | 5 |
| Empfehlung Nr. 2.....   | 5 |
| Empfehlung Nr. 3.....   | 6 |
| Empfehlung Nr. 4 .....  | 7 |
| Empfehlung Nr. 5.....   | 7 |
| Empfehlung Nr. 6.....   | 8 |
| Empfehlung Nr. 7.....   | 9 |

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|                 |                          |
|-----------------|--------------------------|
| AM-VO.....      | Arbeitsmittel-Verordnung |
| bzw. ....       | beziehungsweise          |
| FSG.....        | Führerscheinggesetz      |
| KFG. 1967 ..... | Kraftfahrgesetz 1967     |
| km .....        | Kilometer                |
| MA .....        | Magistratsabteilung      |
| Nr. ....        | Nummer                   |
| u.dgl.....      | und dergleichen          |

## **Erledigung des Prüfungsberichtes**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks der Magistratsabteilung 33 einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 10. März 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 18. März 2021, Ausschusszahl 23/21 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

## **Kurzfassung des Prüfungsberichtes**

*Die Magistratsabteilung 33 verfügte über einen Fuhrpark von rund 40 Fahrzeugen, der für Arbeitsvorgänge an der öffentlichen Beleuchtung und an Verkehrslichtsignalanlagen sowie für die Personenmobilität der Bediensteten zum Einsatz kam.*

*Die Verwaltung des Fuhrparks funktionierte im Wesentlichen ordnungsgemäß. Die betrieblichen Regelungen für die Benutzung von Dienstfahrzeugen, die Abwicklung von Fahrzeugwartungen und Beobachtungen zu Arbeiten im Straßenraum gaben keinen Anlass zur Kritik. Verbesserungsmöglichkeiten ergaben sich unter anderem bei der regelmäßigen Führerscheinüberprüfung der Bediensteten, beim Abstellen von Hubkranwagen am Betriebsgelände und bei der genauen Einhaltung von gesetzlichen Prüfungsverpflichtungen von Fahrzeugen und Hubarbeitsbühnen.*

*Wegen einer als gering eingestuften durchschnittlichen Jahresfahrleistung sollte die Auslastung der Dienstkraftwagen der Fahrzeugklassen M1 und N1 eingehend untersucht und erforderlichenfalls aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen erhöht werden.*

*Die vorliegende Prüfung soll zur Aufrechterhaltung und Erhöhung der Sicherheit bei der Verwendung von Dienstkraftwagen sowie zur besseren Auslastung des Fuhrparks beitragen.*

**Bericht der MA 33 - Wien leuchtet zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen**

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 7 Empfehlungen bekannt gegeben:

| Stand der Umsetzung der Empfehlungen | Anzahl | Anteil in % |
|--------------------------------------|--------|-------------|
| umgesetzt                            | 4      | 57,1        |
| in Umsetzung                         | 3      | 42,9        |
| geplant/in Bearbeitung               | -      | -           |
| nicht geplant                        | -      | -           |

## **Umsetzungsstand im Einzelnen**

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

### **Empfehlung Nr. 1**

Der Fuhrpark wäre aufgrund seiner geringen Auslastung auf seine betriebliche Notwendigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls durch einen möglichst raschen Abbau von Dienstkraftwagen der Klassen M1 und N1 zu verkleinern. Dienstkraftwagen sollten pro Fahrzeug eine Jahresfahrleistung von zumindest 10.000 km erreichen sowie mindestens 15 Nutzungstage im Monat aufweisen, außer betriebliche Notwendigkeiten begründen geringere Leistungen und Tage. Davon ausgenommen sind selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die auf einem Trägerfahrzeug der Klasse N1 aufgebaut sind.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 33 ist bestrebt, die Empfehlung umzusetzen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

### **Empfehlung Nr. 2**

Durch geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden private Fahrzeuge für ihre dienstlich erforderliche Personenmobilität nur einsetzen, wenn verfügbare Dienstkraftwagen oder der öffentliche Personennahverkehr nach dem Günstigkeitsprinzip schlechter abschneiden. Nach diesem Prinzip sollte für die jeweilige

Dienstfahrt das für die Dienstgeberin kostengünstigste Verkehrsmittel gewählt werden, wobei gleichzeitig die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden gewährleistet sein muss, sowie außerordentliche Belastungen zu vermeiden sind.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 33 ist bestrebt, die Empfehlung umzusetzen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

**Empfehlung Nr. 3**

Durch geeignete Maßnahmen bei der Verwaltung des Fuhrparks und bei der Schulung der Mitarbeitenden wäre sicherzustellen, dass Fahrten mit Fahrzeugen ohne gültige Begutachtung künftig unterbleiben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die nicht zeitgerechten wiederkehrenden Begutachtungen der beanstandeten Dienstfahrzeuge stellen einen Ausnahmefall dar, da die Begutachtungen in jenen Zeitpunkt fielen, in dem es zu einer gesetzlichen Änderung (ab 20. Mai 2018) bei den Begutachtungsintervallen und Toleranzzeiträumen für die wiederkehrenden Begutachtungen kam.

Mit Anfang Juni 2018 erhielt die Dienststelle Kenntnis davon und konnte die bereits terminierten § 57a KFG. 1967-Prüftermine nicht mehr vorverlegen und für die Aufrechterhaltung des Betriebes entsprechende Ersatzmaßnahmen einleiten.

Die Dienststelle wird künftig auf etwaige neuerliche Gesetzesänderungen früher reagieren.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 4**

Durch geeignete Maßnahmen bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und bei der Unterweisung der Mitarbeitenden wäre sicherzustellen, dass Hubkranwagen nur mit gültiger wiederkehrender Prüfung gemäß AM-VO der Hubarbeitsbühnen zum Einsatz kommen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 33 legte in diesem Fall die im Gesetzestext (AM-VO) formulierten wiederkehrenden Prüfintervalle anders aus als die Aussage, wie dieser Text korrekt zu verstehen ist. Künftig werden die wiederkehrenden Prüfungen terminlich besser koordiniert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 5**

Da ein Hubkranwagen nach einem außergewöhnlichen Ereignis nicht auf seinen Zustand gemäß AM-VO geprüft worden war, wären diese nach Kollisionen u.dgl. künftig vor Durchführung von Arbeitsvorgängen mit Hubarbeitsbühnen gemäß AM-VO zu prüfen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Seitens der Magistratsabteilung 33 wird die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien aufgegriffen und wird, falls eine Kausalität zwischen einem Unfall und möglichen Beschädigungen an Hubkranen bestehen könnte (im Sinn der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit), diese überprüfen lassen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

**Empfehlung Nr. 6**

Mit geeigneten Maßnahmen wäre dafür zu sorgen, dass die im Freien am Betriebsgelände abgestellten Dienstkraftwagen versperrt sind.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Hiebei handelt es sich, wie im Bericht vermerkt, um einen Einzelfall. Die Magistratsabteilung 33 reagierte kurzfristig durch Information der Mitarbeitenden auf Einhaltung der Garagen- und Stellplatzordnung sowie durch die Aktivierung der bestehenden Zutrittssicherungen des Betriebsgeländes (feste Umzäunungen, Gebäudewände und abschließbare Türen und Tore) auch untertags, um einem Zutritt ohne Wissen einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Dienststelle bzw. des Dienststellenleiters sowie ohne Kenntnisse der Hausordnung der Betriebsstätte vorbeugen zu können.

Der guten Ordnung wird festgehalten, dass der Mitarbeiter des Stadtrechnungshofes Wien als "betriebsfremd" erkannt und darauf angesprochen wurde.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Die Besichtigung der am Betriebsgelände abgestellten Dienstfahrzeuge dauerte von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr. In diesem Zeitraum wurde der Prüfer des Stadtrechnungshofes Wien von niemandem angesprochen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



### **Empfehlung Nr. 7**

In nicht zu großen Abständen, mindestens aber zweimal jährlich, wäre zu überprüfen, ob die Personen mit betriebsinterner Lenkerinnen- bzw. Lenkerberechtigung noch über eine gültige Lenkberechtigung gemäß FSG verfügen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Dipl.-Ing. Dr. Michael Kaindl

Wien, im September 2021